

Aktenzeichen: 4 AZR 692/78

LAG Hamm Urteil des BAG vom 10. September 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VI b Fallgruppe 1 a.F., Fallgruppen 1 a und 1 b n.F. sowie Fallgruppe 2; VergGr. VII Fallgruppen 9 und 42 b; VergGr. VIII Fallgruppen 12 und 13 (Justizangestellte, die bei einem Amtsgericht in Nordrhein-Westfalen Grundbucheintragungen mit Unterschriftsleistung vornimmt)

Leitsätze:

1. Grundsätzlich gelten auch für den gerichtlichen Dienst die allgemeinen ersten Fallgruppen der Vergütungsordnung für Verwaltungsangestellte. Diese sind jedoch nicht heranzuziehen, wenn für die betreffende Tätigkeit des Justizangestellten spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale bestehen (z.B. VergGr. VII Fallgruppe 9 und VergGr. VIII Fallgruppen 12 und 13).
2. Die Anwendung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppen 12 und 13 ist unabhängig davon geboten, ob der betreffende Justizangestellte im Sinne der Verfahrensgesetze (ZPO, StPO, KO) Funktionen eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrnimmt und als solcher zur Führung eines Dienstsiegels befugt ist. Auf die Unterschriftsbefugnis kommt es innerhalb der Fallgruppe 13 nur bei Angestellten an, die Eintragungen in das Grundbuch oder gerichtliche Register (z.B. Handels- und Vereinsregister) vorzunehmen haben.



4 AZR 692/78

12 Sa 107/78 Hamm

Verkündet am
10. September 1980

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Imdahl für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 24. Mai 1978 - 12 Sa 107/78 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin steht seit dem 6. Oktober 1959 als Justizangestellte beim Amtsgericht R in den Diensten des beklagten Landes. Die Parteien haben einzelvertraglich für ihr Arbeitsverhältnis die Gültigkeit des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart.

Durch Verfügung des Amtsgerichtsdirektors vom 9. November 1960 wurde die Klägerin mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betraut. Demgemäß verrichtete sie überwiegend die nachfolgenden Tätigkeiten:

Erledigung schwieriger Verfügungen ohne genaue Expedition,
Erteilung von Ausfertigungen, beglaubigten und einfachen Abschriften sowie Bescheinigungen aus gerichtlichen Akten,
Bewirkung von Ladungen und Zustellungen sowie Ausführung von Benachrichtigungen.

Daneben war die Klägerin in geringem Umfang (10 - 20 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit) mit einfachen Kanzleiarbeiten und Protokollführung befaßt. Sie war befugt, das von ihr gefertigte Schreibwerk selbst zu unterschreiben.

Seit Dezember 1973 ist die Klägerin überwiegend als Grundbucheinträgerin mit Unterschriftsleistung tätig. Daneben arbeitet sie in geringem Umfang als Protokollführerin.

Seit dem 1. Januar 1962 wurde die Klägerin aufgrund der Nr. V der GDO Reich nach VergGr. VII BAT vergütet. Am 17. November 1970 erbrachte sie den Nachweis der für die Eingruppierung in die VergGr. VII BAT nach dem Tarifvertrag für die Angestellten im Schreibdienst erforderlichen schreibtechnischen Fähigkeiten.

Mit der Klage hat die Klägerin "Eingruppierung" in die VergGr. VI b BAT begehrt und vorgetragen, schon

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ihre vielfältige Tätigkeit als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle habe gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, so daß sie die Merkmale der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 a erfülle. Demgemäß hätte sie nach sechsjähriger Bewährung nach VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 b vergütet werden müssen. Jedenfalls bestehe ein entsprechender Anspruch aber nach den Merkmalen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 2 nach neunjähriger Bewährung, da ihre verschiedenen Aufgabengebiete als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle und beim Grundbuchamt gründliche Fachkenntnisse im Sinne der Merkmale der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 b gefordert hätten. Dabei müsse berücksichtigt werden, daß sie als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle Unterschriftsbefugnis und die Befugnis zur Führung eines Dienstsiegels besessen habe. Derartige Tätigkeiten fielen nicht unter die Merkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 12. Auch ihre schreibtechnische Qualifikation müsse berücksichtigt werden. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

1. das beklagte Land zu verurteilen, die Klägerin in die Vergütungsgruppe VI b BAT "einzustufen",
2. hilfsweise festzustellen, daß die für die Klägerin im Rahmen der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 9 BAT geltende Bewährungszeit am 1. Oktober 1977 geendet hat.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat erwidert, weder die Aufgaben der Klägerin als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle noch diejenigen als Grundbucheinträgerin mit Unterschriftsbefugnis rechtfertigten das Klagebegehren. Für alle diese Tätigkeiten gebe es spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale, so daß die von der Klägerin für sich in Anspruch genommenen Tätigkeitsmerkmale für den allgemeinen Verwaltungsdienst der jeweils ersten Fallgruppen der Vergütungsordnung überhaupt nicht herangezogen werden dürften. Damit

- 4 -



- 4 -

komme für die Klägerin allenfalls ein Bewährungsaufstieg nach Maßgabe der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 2 in Betracht. Die dort vorgesehene Bewährungszeit von neun Jahren sei jedoch noch nicht abgelaufen.

Das Arbeitsgericht hat den Hauptantrag der Klägerin als unbegründet und ihren Hilfsantrag als unzulässig abgewiesen. Den Streitwert hat es für die Rechtsmittel auf 54.000,-- DM und für die Gebührenberechnung auf 6.480,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin unter entsprechender Beschränkung ihres Klagebegehrens beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, der Klägerin rückwirkend ab 3. September 1975 Vergütung nach VergGr. VI b BAT zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren nach Maßgabe ihres in der Berufungsinstanz gestellten Klageantrages weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Zutreffend nehmen die Vorinstanzen an, daß das Klagebegehren bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht unbegründet war.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung zwischen den Parteien der BAT als Vertragsrecht gilt. Da ausschließlich Anspruchszeiträume aus der Zeit nach dem 1. Januar 1975 streitbefangen sind, kommt es für die Entscheidung darauf an, ob die Hälfte der Arbeitszeit der Klägerin ausfüllende "Arbeitsvorgänge" den Merkmalen der VergGr. VI b

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.). Dabei ist als "Arbeitsvorgang" eine unter Hinzurechnung der Zusammenhängstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. die Urteile des Senats vom 21. Mai 1980 - 4 AZR 434/78 -, [demnächst] AP Nr. 34 zu §§ 22, 23 BAT 1975, 28. Mai 1980 - 4 AZR 461/78 -, [demnächst] AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975, und 2. April 1980 - 4 AZR 306/78 -, [demnächst] AP Nr. 35 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

Anders als das Arbeitsgericht nimmt das Landesarbeitsgericht zu diesem rechtlichen Komplex nicht Stellung. Das ist jedoch im vorliegenden Fall unschädlich. Bei dem Begriff des "Arbeitsvorganges" handelt es sich nämlich um einen feststehenden, abstrakten und von den Tarifvertragsparteien vorgegebenen Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch die Tatsachengerichte in vollem Umfange durch das Revisionsgericht überprüft werden kann. Daraus ergibt sich zugleich, daß bei Vorliegen der erforderlichen Tatsachenfeststellungen das Revisionsgericht die "Arbeitsvorgänge" im Einzelfalle auch selbst festlegen kann (vgl. auch dazu das zuvor genannte Urteil des Senats vom 2. April 1980 - 4 AZR 306/78 -, aaO, mit weiteren Nachweisen).

Diese rechtliche Möglichkeit besteht hier: Unstreitig wird die Klägerin nämlich überwiegend mit Grundbucheintragungen mit Unterschriftsleistung beschäftigt. Diese Tätigkeit der Klägerin ist als e i n Arbeitsvorgang im Sinne von § 22 BAT anzusehen. Arbeitsergebnis ist dabei die Herstellung der mit der Unterschrift der Klägerin versehenen Grundbucheintragungen. Zusammen-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

hangstätigkeiten und gerichtliche Übung sind unstreitig und ohne rechtliche Schwierigkeiten, da die Klägerin die Eintragungsvorgänge jeweils allein durchführt und alsdann ihre Unterschrift den Eintragungen beifügt. Dabei handelt es sich auch um eine tatsächlich abgrenzbare und rechtlich selbständig bewertbare Tätigkeit. Dies folgt schon daraus, daß die Anlage 1 a zum BAT mit den Merkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 9 alle im Grundbuchverkehr möglichen Eintragungen mit Unterschriftsleistung ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und ihren Platz in den Grundbuchabteilungen tariflich gleich bewertet. Damit kommt es für die Vergütung der Klägerin allein auf ihre Tätigkeit als Grundbucheinträgerin mit Unterschriftsbefugnis an. Ihre daneben ausgeübte Tätigkeit als Protokollführerin ist entgegen der Auffassung der Revision insoweit ohne Bedeutung, weil sie unstreitig nicht die Hälfte der Arbeitszeit der Klägerin ausmacht.

Das Landesarbeitsgericht übersieht, daß die Klageforderung ab 3. September 1975 verfolgt wird, daß jedoch die von ihm herangezogenen neuen tariflichen Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppen 1 a bis 1 b der VergGr. VI b BAT erst ab 1. Dezember 1975 Geltung haben (vgl. § 6 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT über die Neufassung der Fallgruppen 1 vom 24. Juni 1975).

Gleichwohl kommt das Landesarbeitsgericht ohne weiteren Rechtsfehler zu dem zutreffenden Ergebnis, daß die Klage nicht begründet ist. Die für den Anspruchszeitraum bis 30. November 1975 heranzuziehenden Merkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 alter Fassung fordern nämlich "in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen". Wie das Landesarbeitsgericht in anderem Zusammenhang zutreffend ausführt, behauptet jedoch die Klägerin selbst nicht, daß ihre Tätigkeit im Grundbuchamt die Erbringung "selbständiger Leistungen" im tariflichen Sinne erfordere. Aufgrund der Art ihrer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

- 7 -



JLaw – für iOS

- 7 -

Tätigkeit kommen solche sogar ersichtlich auch überhaupt nicht in Betracht. Daher nimmt das Landesarbeitsgericht mit Recht an, daß die Tätigkeit der Klägerin auch nicht die Merkmale der ab 1. Dezember 1975 heranzuziehenden neuen Fallgruppe 1 a der VergGr. VI b BAT erfüllt, in denen zu einem Fünftel selbständige Leistungen gefordert werden.

Rechtsfehlerfrei führt das Landesarbeitsgericht weiterhin aus, daß die Tätigkeit der Klägerin auch nicht den Merkmalen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 b entspricht, wonach zu vergüten sind

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 a.

Hierbei handelt es sich um die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den behördlichen Innendienst, die grundsätzlich nicht nur für Verwaltungsbehörden, sondern auch für den gerichtlichen Innendienst gelten (vgl. BAG AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT; BAG 25, 268 [273 ff.] = AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT sowie AP Nr. 100 zu §§ 22, 23 BAT). Dies gilt jedoch wie im Bereiche der Verwaltungsbehörden auch im Bereiche der Gerichte nur insoweit, als nicht spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale für die Tätigkeit des betreffenden Angestellten in Betracht kommen (vgl. BAG 25, 1 [4] = AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT). Das ergibt sich nach den zutreffenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts schon aus Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen. Für die Klägerin gelten die speziellen tariflichen Merkmale der VergGr. VII BAT Fallgruppe 9, wonach zu vergüten sind

Angestellte, denen die Eintragungen in das Grundbuch oder die Register mit Unterschriftsleistung obliegen.

- 8 -



Hieraus folgt das Landesarbeitsgericht mit Recht, daß für die Klägerin die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 b nicht gelten.

Die hiergegen von der Revision erhobenen und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertieften Einwendungen greifen nicht durch. Die Klägerin übersieht, daß im Bereiche der Anlage 1 a zum BAT - streng durchgeführt - aufgrund der Regelung der Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen das Spezialitätsprinzip mit der Folge gilt, daß die allgemeinen Merkmale der Vergütungsordnung (jeweilige Fallgruppen 1 bzw. 1 a ff.) dann nicht heranzuziehen sind, wenn es für die betreffende Tätigkeit - wie vorliegend - spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale gibt. Daher kommt es auch nicht darauf an, welche Fachkenntnisse die Klägerin für die Grundbucheintragungen oder auch für ihre Tätigkeit als Protokollführerin benötigt, da hierauf die allein maßgeblichen Merkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 9 nicht abstellen.

Das Landesarbeitsgericht verneint aber auch mit Recht die Erfüllung der Merkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 2, wonach zu vergüten sind

Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert sind, nach neunjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII.

Zwar übt die Klägerin als Grundbucheinträgerin mit Unterschriftsbefugnis eine Tätigkeit der VergGr. VII aus, die mit dem Hinweiszeichen * versehen und damit zur Teilnahme am Bewährungsaufstieg geeignet ist. Das Landesarbeitsgericht nimmt jedoch rechtsfehlerfrei an, daß zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht die neunjährige Bewährungszeit, die die tariflichen Tätigkeitsmerkmale weiter fordern, bei der Klägerin noch nicht abgelaufen war. Das Landesarbeitsgericht berücksichtigt dabei mit Recht, daß die Klägerin ihre Aufgaben im Grundbuchamt erst seit dem Jahre 1973 wahrnimmt.



Demgemäß kommt es darauf an, wie die früheren Aufgaben der Klägerin, die sie in den Jahren 1960 bis 1973 zu erledigen hatte, tarifrechtlich zu bewerten sind. Entgegen der Meinung der Klägerin ist dabei dem Landesarbeitsgericht darin zu folgen, daß diese Aufgaben der Klägerin nicht den Merkmalen der VergGr. VII, sondern nur denjenigen der VergGr. VIII BAT entsprochen haben und damit nicht zur Teilnahme am Bewährungsaufstieg in die VergGr. VI b BAT berechtigen.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hatte die Klägerin während der Jahre 1960 bis 1973 die nachfolgenden Aufgaben:

Erledigung schwieriger Verfügungen ohne genaue Expedition,
Erteilung von Ausfertigungen, beglaubigten und einfachen Abschriften sowie Bescheinigungen aus gerichtlichen Akten,
Bewirkung von Ladungen und Zustellungen sowie Ausführung von Benachrichtigungen.

Auch für diese Aufgaben der Klägerin gibt es spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale in den Fallgruppen 12 und 13 der VergGr. VIII BAT. Danach sind zu vergüten nach

Fallgruppe 12

Angestellte, die als Hilfsarbeiter des einfachen mittleren Dienstes Ladungen und Zustellungen bewirken, Benachrichtigungen ausführen, Ausfertigungen, beglaubigte oder einfache Abschriften sowie Bescheinigungen aus den Akten erteilen und das in der Regel von Kräften des einfachen mittleren Dienstes zu erledigende Schreibwerk besorgen und nach

Fallgruppe 13

Angestellte, denen die kanzleimäßige Erledigung von schwierigeren Verfügungen ohne genauere Expedition, insbesondere in Grundbuch- und Registersachen, die Anfertigung von Abschriften unübersichtlicher Tabellen oder die Eintragungen in das Grundbuch oder die Register ohne Unterschriftsleistung obliegen.



- 10 -

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß, soweit die Klägerin schwierigere Verfügungen ohne genaue Expedition erledigt hat, ihre Tätigkeit von den Merkmalen der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 13 und ihre übrigen Aufgaben schon nach dem Tarifwortlaut von den Merkmalen der Fallgruppe 12 erfaßt werden.

Auch die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Zwar weist die Klägerin sachlich zutreffend darauf hin, daß sie weder Hilfsarbeiter im allgemeinen rechtlichen Sinne war noch Tätigkeiten eines solchen ausgeführt hat. Gleichwohl hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt, daß die Klägerin die in der Fallgruppe 12 der VergGr. VIII BAT bezeichneten Einzelaufgaben im tariflichen Sinne als "Hilfsarbeiter des einfachen mittleren Dienstes" erledigt hat. Damit wird von den Tarifvertragsparteien nämlich lediglich auf die Tätigkeit vergleichbarer Justizbeamter verwiesen, denen früher ausschließlich die bezeichneten Aufgaben wie insbesondere Ladungen und Zustellungen oblagen. Im übrigen soll damit eine Abgrenzung von den Aufgaben bewirkt werden, die die Tarifvertragsparteien in den Merkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 42 b umschreiben. Schließlich steht außer Zweifel, daß die Klägerin mit ihren Funktionen während der Jahre 1960 bis 1973 dem sogenannten "einfachen mittleren Dienst" zugehörte.

Unerheblich ist entgegen der Meinung der Revision auch, daß die Klägerin seit dem Jahre 1960 die Funktionen eines "Urkundsbeamten der Geschäftsstelle" wahrzunehmen hatte. Zwar bestimmen die Verfahrensgesetze wie die ZPO (§§ 49, 163, 317, 576, 724, 725), die StPO (§§ 31, 226, 271) und die KO (§§ 140 ff.) im einzelnen, welche gerichtlichen Amtshandlungen dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle obliegen und welche Rechtsstellung er in den verschiedenen gerichtlichen Verfahren besitzt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Entgegen der Meinung der Revision kommt es jedoch darauf für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht an. Die tarifliche Bewertung der Tätigkeit der Klägerin richtet sich nämlich ausschließlich nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a zum BAT, die – anders als in sonstigen Fällen – für die hier zu würdigenden Aufgaben nicht auf die Verfahrensgesetze oder justizverwaltungsrechtliche Bestimmungen Bezug nehmen. Daher kommt es auch nicht darauf an, daß die Klägerin als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zur Führung eines Dienstsiegels befugt war.

Erfolglos ist auch der weitere Hinweis der Revision darauf, daß die Klägerin bei der Erledigung ihrer in den Jahren 1960 bis 1973 wahrgenommenen Aufgaben unterschiftsberechtigt war. Auf die Unterschriftsbefugnis kommt es nämlich schon nach dem insoweit klaren Tarifwortlaut wie nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang innerhalb der Merkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 13 nur insoweit an, als der betreffende Angestellte Eintragungen in das Grundbuch oder die verschiedenen gerichtlichen Register (z.B. Handels- oder Vereinsregister) bewirkt, wie insbesondere ein Vergleich mit dem Inhalt der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VII BAT Fallgruppe 9 zeigt. Auch auf den Inhalt der von der Justizverwaltung erlassenen Büro- und Kanzleiordnung kann sich die Klägerin nicht stützen, da es sich auch dabei um verwaltungsrechtliche Bestimmungen handelt, die für ihre Vergütung nicht maßgeblich und ohne Bezug zu den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen sind. Schließlich übersieht die Revision, daß es innerhalb der VergGr. VII BAT keinerlei Merkmale für diejenigen Aufgaben gibt, die die Klägerin vor ihrem Übergang in das Grundbuchamt ausgeübt hat. Eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit scheidet insoweit schon wegen der verschiedenen tariflichen Spezialmerkmale aus (vgl. BAG AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



